

Pflichtteilsrecht

Durch ein Testament kann man seine Angehörigen enterben. Kinder, Ehegatten und Eltern gehen aber nicht leer aus, sondern haben Pflichtteilsansprüche. Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich nach dem gesetzlichen Erbteil, ist aber nur halb so hoch. Und er ist als Bargeldanspruch vorgesehen. Das ist für den testamentarischen Erben unangenehm, denn wenn der Nachlass zum großen Teil nicht aus Bar- oder Bankvermögen, sondern aus Immobilien und anderen Sachwerten besteht, kann der Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nicht sofort erfüllt werden.

Pflichtteilsrechte können unbeabsichtigt entstehen, zum Beispiel beim Berliner Testament. Nach dem Tod des ersten Elternteils werden die Kinder enterbt, sie sind nur Schlusserben des überlebenden Elternteils. Also haben sie Pflichtteilsansprüche. Will man das vermeiden, muss man zu Lebzeiten handeln. Dabei kann man vieles falsch machen.

Zu beachten sind Pflichtteilsergänzungsansprüche und Pflichtteilsrestansprüche, die die Aushöhlung des gesetzlichen Pflichtteilsrechts verhindern sollen. Vielen schwebt im Zusammenhang mit Schenkungen zu Lebzeiten eine Zehn-Jahres-Frist im Kopf herum. Auf diese Zehn-Jahres-Frist können sich die Beschenkten oder Erben aber häufig nicht berufen.

Der Pflichtteilsberechtigte muss zunächst wissen, wie sich der Nachlass und insbesondere der fiktive Nachlass zusammensetzt. Deshalb hat er Auskunftsrechte, die er fristgerecht geltend machen muss.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567